

Erläuternder Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung zum Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates

Steuerungselemente, Leitsätze und aufgabentypische Konkretisierung

1 Überblick

Der Bund hat eine Vielzahl grundlegend verschiedener Aufgaben zu erfüllen¹. Mit ihrer Erfüllung betraut ist grundsätzlich die zentrale Bundesverwaltung. Der Bund kann die Aufgabenerfüllung jedoch auch Dritten übertragen und sie dabei beaufsichtigen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung². Die Übertragung erfolgt entweder direkt durch das Gesetz (z. B. SUVA³) oder durch einen gesetzlich vorgesehenen Vertrag (z. B. Billag⁴). Je nach Art der übertragenen Aufgabe wird zwischen der Beleihung und der Konzession unterschieden: Eine *Beleihung*⁵ liegt vor, wenn Dritten die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben übertragen wird, wie dies der Fall ist bei der Durchführung von Lehrabschlussprüfungen und weiteren Prüfungen durch die Berufsverbände oder bei der Kontrolle der Starkstromanlagen durch den SEV⁶. Mit der Konzessionierung⁷ wird dem Dritten demgegenüber das Recht übertragen, regelmässig eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, die wegen eines Monopols oder Regals grundsätzlich dem Gemeinwesen zusteht. Dem Konzessionär werden in der Regel Betriebs- und Leistungspflichten auferlegt. Darin liegt aber keine Übertragung von Verwaltungsfunktionen, wie sie für die Beleihung kennzeichnend ist.

Nicht um eine eigentliche Aufgabenübertragung an Dritte handelt es sich, wenn der Bund einzelne *Leistungen* bei Privaten bzw. bei seinen verselbständigten Einheiten *bestellt*: Gegenstand solcher Bestellungen sind Leistungen, die Dritte an Stelle des Bundes gegenüber der Bevölkerung (z.B. Leistungen im Regionalverkehr) erbringen, oder Leistungen, die die zentrale Bundesverwaltung als Vorleistungen für die von ihr zu erfüllenden Bundesaufgaben benötigt.

Der Bund *in seiner staatlichen Funktion* steuert die Erfüllung der einzelnen Aufgaben primär durch materielle Gesetze und Ausführungserlasse, allenfalls zusätzlich durch Verwaltungsverord-

¹ Zur Definition der Bundesaufgabe und zur Abgrenzung zur Aufgabe im öffentlichen Interesse vgl. HAFNER, 297 f.: Während eine Staatsaufgabe die Konsequenz eines an den Staat gerichteten Auftrags ist, beziehen sich öffentliche Interessen auf die Bedürfnis- und Motivationslage: Öffentliche Interessen weisen darauf hin, dass bestimmte Anliegen für die Allgemeinheit von Vorteil, nutzbringend und "wert"-voll sind. Nicht jedes öffentliche Bedürfnis, nicht jeder Vorteil für die Allgemeinheit ist mit dem Auftrag an den Staat verbunden, dieses Bedürfnis zu befriedigen oder diesen Vorteil zu realisieren. Nicht jedes öffentliche Interesse begründet demzufolge eine staatliche Aufgabe im Sinne einer staatlichen Erfüllungsverantwortung.

² Art. 178 Abs. 3 BV. Keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf der Bund, wenn er Private für administrative Hilfstätigkeiten bezieht.

³ Vgl. Art. 58 bzw. 66 UVG.

⁴ Vgl. Art. 55 Abs. 3 RTVG i. V. m. Art. 48 Abs. 3 RTVV.

⁵ Dazu GYGI, 56 ff.

⁶ Vgl. Art. 21 Ziff. 2 EleG und Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat.

⁷ Dazu GYGI, 57. Als Beispiel einer gesetzlich erteilten Konzession sei Art. 10 RTVG erwähnt; Beispiel für eine verfügte Konzession ist Art. 14 FMG. Daneben existieren auch Konzessionen, mit denen wohl ein Recht, nicht jedoch eine Aufgabe übertragen wird; vgl. beispielsweise Art. 1 ff. des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 über die Konzessionierung der Hausbrennerei (HbrG; SR 680.1).

nungen (z. B. Weisungen insbesondere gegenüber der Bundesverwaltung) und vertragliche oder verfügte Auflagen (insbesondere gegenüber Konzessionären).

Zum Teil überträgt der Bund die Aufgabenerfüllung einer Organisation oder einem Unternehmen, an der er Eigentum bzw. eine Haupt- oder Mehrheitsbeteiligung hält, was ihm die Möglichkeit eröffnet, auch *in der Rolle als Eigentümer oder Haupt- bzw. Mehrheitsaktionär* (nachfolgend Eigner) Einfluss auf die Erfüllung der übertragenen Bundesaufgaben zu nehmen. So ist er beispielsweise Eigner des IGE, dem er u. a. die Aufgaben des Patent-, Marken- und Urheberrechtsschutzes übertragen hat, oder er ist Mehrheitsaktionär von Skyguide, die für den Bund die Aufgaben der Flugsicherung erfüllt.